

## Merkblatt zum Artenschutz

Hrsg: Landratsamt Coburg – Fachbereich Umwelt und Natur (Untere Naturschutzbehörde)  
Stand: 07-08.2008

### BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN

Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten als **besonders geschützt** die Exemplare der aufgeführten Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97, die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43 EWG, alle "europäischen Vogelarten" sowie die Arten in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Ob auch Ihr Exemplar einem besonderen Schutz unterliegt, erfahren Sie unter anderem bei der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Coburg Tel. 09561/514-338). Informationen dazu finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz

<http://www.bfn.de/>

oder

<http://www.wisia.de/>

### BESTANDSMELDEPFLICHT

Wer **Wirbeltiere** der besonders geschützten Arten hält, muss gemäß § 7 Abs. 2 BArtSchV der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Coburg), **unverzüglich nach Beginn der Haltung** den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige **jeden** Zu- und Abgang schriftlich anzeigen. Diese Anzeige muss Angaben über Zahl, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere enthalten. Entsprechende Formblätter zur Bestandsanzeige sind auf der Internetseite des Landratsamtes Coburg erhältlich.

<http://www1.landkreis-coburg.de/buergerservice/formulare-antraege/naturschutzbehoerde/>

Auf Wunsch senden wir Ihnen das Formular auch zu. Von der Bestandsmeldepflicht ausgenommen sind die in Anlage 5 BArtSchV aufgeführten Arten.

**Bei Verstoß gegen die Anzeigepflicht**, ob fahrlässig oder vorsätzlich, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit **Geldbuße** belegt werden kann (§ 65 Abs. 2 Nr. 1b BNatSchG i.V.m. § 16 Nr. 5 BArtSchV).

Der Besitzer hat der Bestandsanzeige Nachweise über die rechtmäßige Herkunft des Exemplars beizufügen (z. B. Kaufurkunden, Herkunftsbescheinigungen, Cites-Bescheinigungen, EG-Bescheinigungen etc.), um eine Besitzberechtigung nachzuweisen (§ 49 BNatSchG).

Skorpione und Spinnen sind keine Wirbeltiere und deshalb nach dem Artenschutzrecht nicht meldepflichtig (beachten Sie aber bitte die Ausführungen zum „Halten von gefährlichen Tieren“). Dennoch sind diese Tiere besonders geschützt und der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft muss auf Verlangen erbracht werden. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, muss mit der Beschlagnahme und dem Einzug der Tiere bzw. der Einleitung von Bußgeld- oder Strafverfahren gerechnet werden. - 2 -

## KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Viele Exemplare besonders geschützter Arten müssen gekennzeichnet werden. So müssen fast 60 % aller geschützten Reptilien und fast alle Vögel gekennzeichnet werden. Fehlt die Kennzeichnung, ist der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft des Exemplars schwierig und Sie müssen mit der Beschlagnahme und dem Einzug des Exemplars rechnen. Zusätzlich können auch Bußgeldverfahren oder Strafverfahren eingeleitet werden.

Vögel sind grundsätzlich mit einem geschlossenen Ring zu kennzeichnen. In Ausnahmen (erteilt durch die untere Naturschutzbehörde) kann auch ein Transponder (Mikrochip) verwendet werden. Reptilien sind mit der Fotodokumentation oder einem Transponder zu kennzeichnen. Eine Anleitung bzw. eine Fotounterlage zur Fotodokumentation kann bei der unteren Naturschutzbehörde angefordert werden. Fotodokumentationen von Landschildkröten müssen ständig aktualisiert werden (Jungtiere 2-3 Aktualisierungen im Jahr, Alttiere alle 5 Jahre). Sind die Dokumentationen nicht aktualisiert, müssen Sie auch hier mit den oben genannten Sanktionen rechnen.

Kennzeichen wie Ringe und Transponder sind ausschließlich bei folgenden Ausgabestellen erhältlich:

1. Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. BNA, Postfach 11 10, 76707 Hambrücken, <http://www.bna-ev.de/>
2. Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH (WZF) Rheinstraße 35, 63225 Langen, <http://www.zzf.de/>

Ferner sollten Sie schon beim Kauf auf die richtige Kennzeichnung der Exemplare achten und bei Unregelmäßigkeiten auf einen Kauf verzichten, da bei Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen immer Käufer und Verkäufer mit Sanktionen rechnen müssen. Auch hier gilt: „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“.

## VERMARKTUNG VON BESONDERS GESCHÜTZTEN ARTEN DER ANHÄNGE A UND B

Grundsätzlich ist gemäß Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 338/97 der **Verkauf, das Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern** (Beförderung nur bei Wildfängen) zu Verkaufszwecken von Arten des **Anhanges A** verboten (Vermarktungsverbot).

Dies gilt für lebende und tote Exemplare bzw. für Teile von Exemplaren. Diese dürfen **nur** mit einer Ausnahme (Vermarktungsbescheinigung) gemäß in Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 338/97 vermarktet werden. Die Vermarktungsbescheinigung wird nur auf Antrag im Einzelfall durch die untere Naturschutzbehörde erteilt (Art. 47 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 – DVO).

**Voraussetzung** für eine Vermarktungsbescheinigung sind unter anderem die Einhaltung von **Kennzeichnungspflichten** sowie der Nachweis der rechtmäßigen Herkunft der Exemplare. Auch bei **einem Tausch** ist eine Vermarktungsbescheinigung notwendig. Gemäß Art. 2 Buchstabe p VO (EG) Nr. 338/97 wird der **Tausch dem Verkauf gleichgesetzt** und fällt daher auch unter die Verbotstatbestände des Art. 8 Abs. 1 dieser Verordnung.

Sie sollten auf den Kauf eines Exemplars des Anhanges A verzichten, wenn der Verkäufer nicht im Besitz einer Vermarktungsbescheinigung ist. Im Falle einer illegalen Vermarktung von Anhang A -Arten, müssen Käufer und Verkäufer mit **strafrechtlichen** Konsequenzen rechnen. Das gilt im Übrigen auch für Teile von Arten des Anhanges A (Stoßzähne, Felle, Pelze usw.).

Exemplare der Arten des **Anhanges B** können nur vermarktet werden, wenn die **rechtmäßige Herkunft** nachgewiesen werden kann (Art. 8 Abs. 5 VO (EG) Nr. 338/97). Eine Vermarktungsbescheinigung, wie bei den Arten des Anhanges A, ist jedoch nicht notwendig. Allerdings sind diesbezügliche Bescheinigungen auf Grund älterer Regelungen noch im Umlauf und auch gültig. Sie können den Nachweis der rechtmäßigen Herkunft erbringen. Weiterhin gibt es auch für nicht besonders geschützte Tierarten Besitz- und Vermarktungsverbote (§ 3 BArtSchV). - 3 -

## **AUS- UND EINFUHR VON BESONDERS GESCHÜTZTEN ARTEN AUS DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT**

Wenn beabsichtigt wird, Tierarten der **Anhänge A, B und C aus der Europäischen Gemeinschaft** auszuführen, ist eine Ausfuhrgenehmigung vom Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstr. 110 in 53179 Bonn, nötig. Zur Beantragung einer solchen Genehmigung muss **vorher bei der unteren Naturschutzbehörde** eine Bescheinigung zum **Nachweis des rechtmäßigen Besitzes** oder der **rechtmäßigen Zucht** beantragt werden. Diese Bescheinigung wird nach Prüfung der Voraussetzungen ausgestellt und muss **mit dem entsprechenden Antrag** beim Bundesamt für Naturschutz vorgelegt werden (Art. 5 Abs. 2 b, Abs. 3 und Abs. 4 VO (EG) Nr. 338/97).

## **TIERGEHEGE**

Die Errichtung, die Erweiterung oder der Betrieb von Tiergehegen sind der unteren Naturschutzbehörde **mindestens einen Monat vorher anzudeuten** (Art. 20 a Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG). Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind eingefriedete Grundflächen, auf denen Tiere der wildlebenden Arten ganz oder teilweise im Freien gehalten werden, sowie Anlagen zur Haltung von Vögeln (Art. 20 a Abs. 1 Satz 1 u. 2 BayNatSchG).

## **HALTEN VON GEFÄHRLICHEN TIEREN**

Für das Halten von **gefährlichen** Tieren (z. B. Skorpione, Spinnen oder Riesenschlangen) ist bei der **Gemeinde / Stadt** deshaltungsortes eine Erlaubnis nach Art. 37 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes zu beantragen. Dies können auch Tiere sein, die für den Laien **den Anschein der Gefährlichkeit** besitzen (z.B. ungiftige Schlangen).

## **GEWERBSMÄSSIGER HANDEL MIT TIEREN**

**Bei Zucht und Handel mit Tieren** ist nach § 11 des Tierschutzgesetzes **eine Erlaubnis** des Landratsamtes Coburg (Verbraucherschutz, Öffentliche Sicherheit und Ordnung) erforderlich. Nähere Auskünfte zu diesem Thema können Sie unter der Telefonnummer 09561/514-233 und 09561/514-120 erhalten.

## **PRÄPARATIONEN VON BESONDERS GESCHÜTZTEN TIEREN**

Zur **Präparation** von toten Tieren ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nötig. Diese muss bei der **Regierung von Oberfranken**, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth (Tel. 0921/604-1513) beantragt werden.

Informationen rund um den Artenschutz erhalten Sie bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes unter den Telefonnummern 09561/514-338, -335, -340, -735.